

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag werden gemäß § 89 der oldenburgischen Verfassung hierneben die von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführten und vom Hauptkassentrolleur als richtig bescheinigten Bücher über die Rechnungen der Zentralkasse des Freistaats und der Landeskasse des Landesteils Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1925 zur Verfügung gestellt und zwar:

1. wegen der Zentralkasse:
das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben,
2. wegen der Landeskasse, Abt. A, Allgemeiner Fonds:
die Hauptbücher, sowie eine Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben,
3. wegen der Landeskasse, Abt. B. Landesbau-
fonds:
das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben.

Ferner werden überreicht zu Ziff. 1—3 je eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem betreffenden Voranschlag.

Die vorstehend näher bezeichneten Hauptbücher — 7 Bände — sowie die Zusammenstellung werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen Rechnungsbelege zur Einsicht bereit liegen, wie in früheren Jahren, erst auf Anfordern vorgelegt.

Die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse und der Landeskasse Abt. A, Allgemeiner Fonds, ergeben in ihrem Abschluß durch Landtagsbeschluß nicht gedeckte Mehrausgaben und zwar:

| | |
|--|------------------|
| bei der Zentralkasse | 125 008,88 R.M., |
| bei der Landeskasse Abt. A. Allgemeiner Fonds | |
| bei dem Abschnitt I | 9 215,20 R.M., |
| " " " V | 75 891,02 " " |
| " " " VI | 217 657,69 " " |
| " " " VII | 379 632,49 " " |
| " " " VIII | 160 238,28 " " |

Wegen dieser Mehrausgaben wird auf die in den Nachweisungen den betreffenden Kapiteln und Titeln beigegeführten kurzen Begründungen Bezug genommen mit dem Hinzufügen, daß diese, wenn es gewünscht wird, durch weitere Angaben ergänzt werden können.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalienkasse und der Kasse des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1925 werden besondere Vorlagen erfolgen.



Die Staatsregierung beantragt hiernach:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen

- a) der Zentralkasse im Betrage von
125 008,88 R.M.,
- b) der Ausgaben der Landeskasse des Landes-
teils Oldenburg, Abt. A, Allgemeiner Fonds
bei dem Abschnitt I 9 215,20 R.M.,
" " " V 75 891,02 " "
" " " VI 217 657,69 " "
" " " VII 379 632,49 " "
" " " VIII 160 238,28 " "
- soweit erforderlich, seine Genehmigung erteilen.

Oldenburg, den 25. Januar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 32.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierbei den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wegen der Notwendigkeit einer beschleunigten Beschlussfassung wird auf den Schluß der Begründung verwiesen.

Oldenburg, den 26. Januar 1927.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Dr. D r i v e r.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Die Jüdische Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg besteht aus Synagogengemeinden, die in der Jüdischen Landesgemeinde zusammengefaßt sind.

§ 2.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und ihre örtlichen Synagogengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

Die Jüdische Religionsgesellschaft kann sich mit anderen Jüdischen Religionsgesellschaften innerhalb des Deutschen Reichs zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen.



§ 4.

Die Jüdische Landesgemeinde besteht aus folgenden Synagogengemeinden:

1. Oldenburg, für die Stadtgemeinde Oldenburg und die Amtsbezirke Oldenburg und Westerstede;
2. Barel, für die Stadtgemeinde Barel und den Amtsbezirk Barel;
3. Fever, für die Stadtgemeinde Fever und den Amtsbezirk Fever;
4. Rüstingen, für die Stadtgemeinde Rüstingen;
5. Brake, für die Amtsbezirke Brake und Butjadingen;
6. Berne, für den Amtsbezirk Elsfleth;
7. Delmenhorst, für die Stadtgemeinde Delmenhorst und den Amtsbezirk Delmenhorst;
8. Wildeshausen, für den Amtsbezirk Wildeshausen;
9. Bechta, für den Amtsbezirk Bechta;
10. Cloppenburg, für die Amtsbezirke Cloppenburg und Friesoythe.

§ 5.

Die Bildung einer neuen Synagogengemeinde, die Aufhebung einer bestehenden oder ihre Vereinigung mit einer anderen Synagogengemeinde, sowie die Änderung der Grenzen einer Synagogengemeinde können nach Anhörung der Beteiligten vom Landesgemeinderat (§ 12) angeordnet werden. Jedoch ist dazu die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich, die öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 6.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde wird für jeden Juden durch seinen Wohnsitz innerhalb dieser Gemeinde begründet. § 62 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung. In Ermangelung eines festen Wohnsitzes steht diesem der gewöhnliche Aufenthalt (§ 63 der Reichsabgabenordnung) gleich, wenn er mindestens drei Monate dauert.

(2) Die Zugehörigkeit erlischt durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bezirk der Synagogengemeinde, sowie durch den Austritt aus der Jüdischen Religionsgesellschaft. Hinsichtlich des Austritts gelten die Bestimmungen des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Jeder Angehörige einer Synagogengemeinde ist zugleich Angehöriger der Landesgemeinde.

§ 7.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde begründet das Recht auf Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere auf Inanspruchnahme der religiösen und rituellen Handlungen und des jüdischen Friedhofs sowie die Pflicht, zu den Gemeindefasten beizutragen und Gemeindefunktionen anzunehmen.

(2) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit regeln sich nach § 13.

§ 8.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und die Synagogengemeinden sind berechtigt, zur Deckung der durch ihre Bedürfnisse verursachten Ausgaben (§§ 9—11) gemäß §§ 12 bis 19 nach den vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigten Steuerordnungen von ihren Angehörigen Steuern und Abgaben zu erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können.

(2) Die Genehmigung der Steuerordnungen darf nur verweigert werden, wenn sie mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen.



(3) Die Steuerordnungen sind vom Ministerium der Kirchen und Schulen öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Als solche Ausgaben der Landesgemeinde gelten:

a) die Ausgaben für die Besoldung des Landesrabbiners einschließlich des Ruhegehalts und der Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen;

b) die Kosten der Rechnungsführung der Steuerkasse der Landesgemeinde einschließlich der Kosten der Steuererhebung;

c) die Geschäftskosten des Landesgemeinderats, des Landesauschusses (§ 10) und des Landesrabbiners einschließlich der Tagegelder und Auslagen der Abgeordneten und des Landesrabbiners;

d) die Kosten der Unterstützung steuerschwacher Synagogengemeinden zur Erhaltung des Kultus und des Religionsunterrichts.

§ 10.

Als solche Ausgaben der Synagogengemeinden gelten:

a) die Kosten der Bereitstellung der zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlichen Räume und Einrichtungen;

b) die Kosten der Fürsorge für den Religionsunterricht;

c) die Kosten der Fürsorge für die religiösen und rituellen Handlungen;

d) die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung eines jüdischen Friedhofs;

e) die Leistung der Bezüge des Religionslehrers;

f) die Vergütung der Angestellten der Gemeinde.

§ 11.

Außerdem können die Kosten anderer auf Herkommen beruhender oder zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer größeren Anzahl von Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft dienender Einrichtungen auf den Haushalt der Landesgemeinde oder der Synagogengemeinden übernommen werden. Dasselbe gilt von den Kosten von Maßnahmen zur Förderung des Judentums oder jüdischer Anstalten und Einrichtungen im allgemeinen.

§ 12.

(1) Die Landesgemeinde wird durch einen Landesgemeinderat und einen Landesauschuß vertreten und verwaltet. Die Verteilung der Geschäfte unter ihnen ist Sache des Landesgemeinderats, insoweit nicht im Gesetz der Landesgemeinderat allein für zuständig erklärt ist.

(2) Die Synagogengemeinden werden durch einen Synagogengemeinderat vertreten und verwaltet.

§ 13.

(1) Die Steuerordnungen müssen die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl, Befugnisse und Geschäftsführung des Landesgemeinderats, des Landesauschusses und der Synagogengemeinderäte enthalten, insbesondere über die Beteiligung des Landesgemeinderats und der Synagogengemeinderäte an der Aufstellung der Haushaltspläne und an der Rechnungsführung, ferner über die Rechte der Angehörigen der Synagogengemeinden auf Einsicht in den Haushaltsplan und die Rechnungen, sowie über die Aufbringung, Umlage und Erhebung der Steuern und über das Beschwerdeverfahren in Steuerjachen.

(2) Dabei sind im allgemeinen die Vorschriften der revidierten Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zur Anwendung zu bringen. Für die Landesgemeinde tritt der Landesauschuß an die Stelle des Gemeindevorstandes, der Landesgemeinderat an die Stelle des Gemeinderats, für die Synagogengemeinden der Synagogengemeinderat an die Stelle zugleich des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats, der Landesgemeinderat oder der Landesauschuß an die Stelle der dem Gemeindevorstand übergeordneten Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wahlen erfolgen nach einer vom Landesgemeinderat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zu erlassenden Wahlordnung.

(4) Die Aufbringung der Steuern und Abgaben hat in der Regel durch gleichmäßige Zuschläge zur Einkommensteuer zu erfolgen. Neben diesen Zuschlägen können Zuschläge zur reichsgesetzlichen Vermögenssteuer erhoben werden. Ein anderer Umlagefuß bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

(5) Die Hebung der Steuern und Abgaben kann den Amtskassen oder anderen öffentlichen Kassen übertragen werden.

§ 14.

(1) Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Synagogengemeinden mit Ausnahme des Landesrabbiners und der Kultusbeamten.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgt. Sie erlischt oder ändert sich mit dem Ablauf des Monats, in dem der Befreiungs- oder Änderungsgrund eintritt. Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 15.

(1) Die Steuern und Abgaben der Landesgemeinde müssen vom Landesgemeinderat, die Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden von den Synagogengemeinderäten beschlossen werden.

(2) Der Steuerbeschuß eines Synagogengemeinderats kann durch eine Anordnung des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses ersetzt werden, wenn die Bildung eines Synagogengemeinderats unterbleibt oder die Synagogengemeinde die Aufbringung der für ihre Bedürfnisse oder für die Bedürfnisse der Landesgemeinde notwendigen Mittel oder die Erfüllung einer ihr nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtung ablehnt oder unterläßt.

(3) Im Falle des Abs. 2 kann der Landesgemeinderat oder der Landesauschuß die erforderlichen Mittel in den Haushalt der Synagogengemeinde einstellen und erheben lassen.

§ 16.

(1) Der Betrag der Steuern und Abgaben für die Landesgemeinde — Landessteuer — wird vom Landesgemeinderat oder vom Landesauschuß festgestellt und von den Angehörigen der Landesgemeinde nach denselben Grundsätzen wie die Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden, aufgebracht.

(2) Die Anwendung eines anderen Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 17.

Die Behörden und Beamten der Landesgemeinde und der Synagogengemeinden sind zur Geheimhaltung in Steuerfällen verpflichtet. Hierfür gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 10 und 376) entsprechend.

§ 18.

(1) Die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht findet statt:

1. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses auf die Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Steuern und Abgaben der Synagogengemeinde;

2. gegen den Beschluß des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses über den Einspruch eines Steuerpflichtigen gegen seine Heranziehung oder Veranlagung zur Landessteuer;

3. gegen eine Anordnung des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses, durch die ein Steuerbeschluß einer Synagogengemeinde ersetzt oder eine Zwangseintragung in deren Haushalt erfolgt ist;

4. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;

5. gegen Entscheidungen des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;

6. gegen Entscheidungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Versagung der Genehmigung von Steuerordnungen der Synagogengemeinden oder der Landesgemeinde.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat in den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 angegebenen Fällen keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen im Falle unter Ziffer 4 Wahlen zum Ersatz der für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftig ergangener Entscheidung nicht vorgenommen werden.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(4) Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

(5) Die Ausdehnung der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auf weitere Angelegenheiten der Jüdischen Religionsgesellschaft kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 19.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit erforderlich unter Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen (§ 8 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 2) festgesetzten Steuern und Abgaben und die mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen festgesetzten Gebühren der Landesgemeinde oder der Synagogengemeinden werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig zu den festgesetzten Terminen geleistet werden, auf Antrag des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses oder des Synagogengemeinderats von dem für den Pflichtigen zuständigen Amt oder Stadtmagistrat I. Klasse nach den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen oder, wenn die Hebung der Steuern und Abgaben den Amtskassen oder anderen öffentlichen Kassen übertragen ist, von diesen nach den für sie geltenden Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben zwangsweise eingezogen.



§ 20.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen hat im Gesetzblatt den Zeitpunkt bekannt zu machen, zu dem dieses Gesetz in Kraft tritt und die bisherigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über die Jüdische Religionsgenossenschaft außer Kraft treten.

Begründung.

Die Rechtsverhältnisse der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg waren bisher im Wesentlichen geordnet durch das Gesetz vom 3. Juli 1858, betreffend die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogtum Oldenburg (G. Bl. Bd. 16 S. 492 ff.) und durch das zur Ausführung des Art. 3 § 2 und des Art. 4 b des Gesetzes unter dem 2. Februar 1859 von der damaligen Regierung erlassene Regulativ (G. Bl. Bd. 17 S. 9 f.). Nachdem die Reichsverfassung im Art. 137 Abs. 3, die allerdings schon im revidierten Staatsgrundgesetz Art. 78 § 1 grundsätzlich anerkannte Freiheit der Religionsgesellschaften zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten erneut festgelegt hat, ist es an der Zeit, die staatlischerseits aufgestellten und ohnehin vielfach veralteten Normen für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Jüdischen Religionsgesellschaft aufzuheben und ihr die Rechtsgrundlage für eigene und selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten zu schaffen, insbesondere den landesrechtlichen Rahmen für die Ausübung des ihr durch Artikel 137 Abs. 6 der Reichsverfassung gewährleisteten Besteuerungsrechts bereitzustellen.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs. Ihm hat in der Hauptsache das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern (G. Bl. Bd. 43 S. 167 ff.), auch in dem äußeren Aufbau, zum Vorbilde gedient. Die Abweichungen davon erklären sich teils aus dem Wunsche des Jüdischen Landesgemeinderats, an der seitherigen Organisation der Religionsgesellschaft grundsätzlich möglichst wenig zu ändern, teils aus der Notwendigkeit, die Kleinheit der Religionsgesellschaft (etwa 960 Mitglieder) und ihre religiöse Eigenart zu berücksichtigen, ihr aber gleichwohl eine lebens- und arbeitsfähige Organisation zu ermöglichen, ohne ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit vorzugreifen. Da die Belange der Steuerpflichtigen durch eine Gesamtvertretung in hinreichendem Maße geschützt werden, kann von einer eingehenden staatlichen Einflußnahme auf die Verwaltung der Landessteuer der Religionsgesellschaft abgesehen werden.

Zu Rate gezogen ist stellentweise auch das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 und die daraufhin erlassene Verfassung der israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18./29. März 1924.

Die gegenwärtige gesetzmäßige Vertretung der Jüdischen Religionsgesellschaft, der Landesgemeinderat und der Landesrabbiner haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Im einzelnen ist Nachstehendes zu bemerken:

Die §§ 1—7 und 12 betreffen die öffentlich-rechtliche Organisation der Jüdischen Religionsgesellschaft, die §§ 8, 10 und 11 und 13—19 ihr Besteuerungsrecht.

Die §§ 1—7 erhalten den bisherigen Rechtszustand im Wesentlichen aufrecht. Die erneute Feststellung ist angebracht, um mit den entsprechenden zerstreuten und veralteten Bestimmungen aufzuräumen zu können, und um das fortan geltende Recht einheitlich zusammenzufassen. Der § 2 ist

dabei dem § 3 des Gesetzes vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, nachgebildet.

Der § 12 enthält in der Einsetzung eines Landesauschusses eine Neuerung, die notwendig wird, weil die laufenden Geschäfte nicht von dem ganzen Landesgemeinderat wahrgenommen werden können. Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaft erfordert hierfür eine zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte geeignete Behörde, nämlich einen kleineren arbeitsfähigen Ausschuß. Das Nähere bleibt der eigenen Anordnung der Religionsgesellschaft überlassen.

Die §§ 8, 9 und 10 und 13, 14 Abs. 1, 15, 17—19 sind den §§ 5, 7, 8, 9, 12 Abs. 3 und 5, 13, 15, 20, 21, 22 des erwähnten Gesetzes vom 28. April 1924 nachgebildet, und zwar ist zu vergleichen

- § 8 mit den §§ 5, 8, 15 Abs. 1 das.,
- § 9 mit dem § 15 Abs. 2 das.,
- § 10 mit dem § 13 Abs. 3 das.,
- § 13 mit den §§ 7 und 12 Abs. 3 und 5 das.,
- § 14 Abs. 1 (im Zusammenhang mit dem § 6) mit dem § 9 das.,
- § 15 mit dem § 13 Abs. 1 und 2 das.,
- § 17 mit dem § 20 das.,
- § 18 mit dem § 21 das.,
- § 19 mit dem § 22 das.,
- § 11 ist dem § 12 Abs. 2 des württembergischen Gesetzes nachgebildet.

Zu § 13 Abs. 4: Eine besondere steuerliche Behandlung der Baulast, wie sie im § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. April 1924 erfolgt ist, eignet sich nach Ansicht des Landesgemeinderats nicht für die Verhältnisse der Jüdischen Religionsgesellschaft. Neu ist die Bestimmung, wonach Zuschläge zur reichsgesetzlichen Vermögenssteuer erhoben werden können, wie es z. B. auch in dem § 30 Abs. 1 des württembergischen Gesetzes vorgesehen ist.

Zu § 14 Abs. 1: Die Steuerfreiheit des Landesrabbiners und der Kultusbeamten entspricht dem Herkommen und ist auch in dem Gesetz vom 28. April 1924 (vgl. § 9 Abs. 3 das.) in gewissem Maße vorgeschrieben.

Zu § 15 Abs. 2: Die alternative Zuständigkeit des Landesgemeinderats oder des Landesauschusses ist hier, wie an anderen Stellen des Gesetzes, vorgesehen, weil die Verteilung der Zuständigkeiten unter diesen Körperschaften der eigenen Beschlussfassung der Religionsgesellschaft überlassen werden soll (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 16. Der Landesgemeinderat hat sich eingehend mit der Frage der Umlegung der allgemeinen Landessteuer beschäftigt, aber sich nicht entschließen können, das im Gesetz vom 28. April 1924 §§ 16, 17 für die katholische Kirche und ebenso nach dem Besteuerungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche vorgesehene Verfahren der Umlegung über die einzelnen Gemeinden nachzuahmen. Es soll vielmehr bei der bisherigen unmittelbaren Erhebung der Landessteuer von den einzelnen Angehörigen der Landsgemeinde durch den Rechnungsführer der sogenannten Rabbinatskasse sein Bemühen behalten. Bei der geringen Anzahl der steuerpflichtigen Angehörigen der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg (weniger als 300) ist dies Verfahren praktisch ausführbar und daher nicht zu beanstanden.

Zu § 17. Zurzeit ist für die Fassung des § 376 der Reichsabgabenordnung die Anpassungsverordnung vom 20. November 1925 (R.G.Bl. I S. 389) maßgebend.

Zu § 20. Um zu vermeiden, daß in der Ordnung der Angelegenheiten der Jüdischen Religionsgesellschaft eine Lücke entsteht, sollen die Bestimmungen des Gesetzes nicht



eher in Kraft gesetzt und die bisherigen staatsgesetzlichen bezüglichlichen Bestimmungen nicht eher aufgehoben werden, als bis die Jüdische Religionsgesellschaft durch ihren noch z. Zt. zu Recht bestehenden Landesgemeinderat auf Grund des vorliegenden Gesetzes die erforderlichen Vorschriften getroffen hat. Der Landesgemeinderat hat bereits in diesem Sinne vorgearbeitet und eine „Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg“ aufgestellt und, in Vorausnahme der im vorliegenden Gesetzentwurf darüber enthaltenen Bestimmungen nebst einer „Wahlordnung für Synagogengemeinderats- und Landesgemeinderatswahlen“ dem Ministerium der Kirchen und Schulen mit dem Ersuchen vorgelegt, dazu, sobald der vorliegende Gesetzentwurf vom Landtage verabschiedet und im Gesetzblatt veröffentlicht und in Kraft gesetzt sein wird, ohne Verzug die vorgeschriebene Genehmigung zu erteilen. Da, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, Bedenken hiergegen nicht bestehen werden, so würde bei dem beabsichtigten Verfahren die neue Rechtsordnung für die Jüdische Religionsgesellschaft alsbald nach Veröffentlichung dieses Gesetzes und seiner Inkraftsetzung im Gesetzblatt ebenfalls mittels ihrer Verkündung im Gesetzblatt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der übrigen bisherigen gesetzlichen und sonstigen staatlichen Vorschriften über die Jüdische Religionsgesellschaft in Kraft zu setzen sein.

Der § 20 soll dem Ministerium der Kirchen und Schulen die zu diesem Verfahren nötige Vollmacht gewähren. Es wird davon nur im Einvernehmen mit dem Landesgemeinderat Gebrauch machen.

Da die Wahlperiode des gegenwärtigen Landesgemeinderats bereits in einigen Wochen abläuft und bis dahin die nötigen Ersatzvorschriften in Kraft gesetzt sein müssen, darf um eine beschleunigte Erledigung dieser Vorlage gebeten werden.



Anlage 33.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1922 sind für die mit Beendigung der gesetzlichen achtjährigen Schulpflicht die Schule verlassenden Mädchen in Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern von den Gemeinden Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung zu errichten, zu deren Besuch alle Mädchen, die nach Abs. 1 des Gesetzes schulpflichtig gemacht werden können, verpflichtet sind.

Auf Antrag des Landtages hat die Staatsregierung das Inkrafttreten dieser Bestimmung bis zum 1. April d. J. hinausgeschoben, da bei der großen Finanznot der Gemeinden die Durchführung dieser Vorschrift den Gemeinden unmöglich war. Ein Teil der pflichtigen Gemeinden hat jetzt wieder beantragt, aus dem gleichen Grunde die Frist zur Errichtung der gedachten Schule zu verlängern. In Anerkennung der großen Finanznot der Gemeinden glaubt die Staatsregierung diesem Wunsche Rechnung tragen zu müssen und beantragt daher:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Durchführung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juni 1922, betreffend Berufsschulen, bis auf weiteres ausgesetzt wird.

Oldenburg, den 28. Januar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Anlage 34.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung hierneben gemäß § 89 der Verfassung die Landeskasserechnungen des Landesteils Birkenfeld für die Jahre 1919 bis 1923 mit dem Antrage, die vorgekommenen Überschreitungen nachträglich genehmigen zu wollen.

Die Rechnungen sind dem Landesauschuß des Landesteils Birkenfeld mitgeteilt worden. Dieser hat nach Ausweis der abschriftlich anliegenden Verhandlungen Einwendungen nicht erhoben.

Die besonders gebundenen Belege zu den Rechnungen sind einstweilen in Birkenfeld zurückbehalten worden.

Um demnächstige Rückgabe der Anlagen dieses Schreibens wird ersucht.

Oldenburg, den 29. Januar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.



Anlage 35.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung hierneben folgende Rechnungen des Landesteils Lüneburg für die Jahre 1916 bis 1923:

- a) die Landeskasserechnungen,
- b) die Rechnungen des Ostseebäderfonds,
- c) die Rechnungen des Kurfonds für den Kurort Bad Schwartau,
- d) die Rechnungen des Kurfonds für den Kurort Malente-Gremsmühlen,

nebst den darüber stattgehabten Revisionsverhandlungen mit dem Antrage, die Überschreitungen, soweit erforderlich, nachträglich zu genehmigen. Von der Prüfung der Landeskasserechnungen für 1921 bis 1923 ist mit Rücksicht auf die Geldentwertung Abstand genommen.

Die Belege zu den Rechnungen sind einstweilen in der Ministerialregistratur zurückbehalten, können aber auf Verlangen zu jeder Zeit verabsolgt werden.

Um demnächstige Rückgabe der Anlagen dieses Schreibens wird ersucht.

Oldenburg, den 29. Januar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willems.



Anlage 36.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes-
teils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April
1927/28 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das
Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht auf-
zustellen gewesen.

Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich
in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkaufe
kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung,
von den zurzeit zur Verfügung stehenden Mitteln

1. zum Neubau einer Feldscheune
auf der Staatsdomäne Adolfs-
hof 7000 R.M.,
2. zum Anbau eines Rinder- und
Kälberstalles daselbst 6000 R.M.,
3. zum Neubau eines Schweine-
stalles auf der Staatsdomäne
Ventinerhof 6000 R.M.,
4. zum Ausbau der Sainreich-
straße in Gutin 4700 R.M.,

und die weiter verfügbaren Mittel

- a) zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenpar-
zellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staats-
forsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten
Ländereien,
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die
dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke ver-
sprechen,

bewilligen zu wollen.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden
realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortge-
fahren werden.

Der Überschuf der Einnahmen über die Ausgaben, so-
wie der etwaige weitere Kapitalbestand werden zur Ent-
schädigung für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und
Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der
Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit
Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

II. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Be-
stand der Staatsgutskapitalienkasse für das Rechnungsjahr
1925 ist eine besondere Übersicht aufgestellt, die dem Land-
tage in e i n e r Ausfertigung zugeht.

Oldenburg, den 31. Januar 1927.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

Dr. W i l l e r s.



Anlage 37.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtage anliegend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nebst Begründung mit dem Antrage vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten.

I.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird wie folgt geändert:

Als Artikel 7b und c werden folgende Vorschriften eingeschoben:

Artikel 7b.

Durch Statut kann die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach Grundfläche und Höhe abgestuft werden. Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen Baustufen ersichtlich sind (Baustufenplan).

Artikel 7c.

Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgeschieden werden, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zugelassen ist. Im Statut sind Ausnahmbestimmungen vorzusehen, die Abweichungen zulassen, wenn solche durch ein vorliegendes Bedürfnis oder zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Härten oder Nachteilen geboten sind.



Durch Statut können Ortsteile, Straßen und Plätze ausgedehnt werden, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste oder Gerüche, durch starken Rauch, ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung herbeizuführen geeignet sind.

Dem Statut ist als Anlage ein Plan beizufügen, aus dem die einzelnen ausgedehnten Gebiete ersichtlich sind (Nutzungsplan).

II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, vom 25. März 1879 in der Fassung, wie er sich aus diesem und den bisher ergangenen Gesetzen ergibt, im oldenburgischen Gesetzblatt bekanntzumachen.

Begründung.

Allgemeines.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung der Gesetze vom 11. Mai 1897, 7. November 1904 und 20. Januar 1914 ist im allgemeinen als ein den Erfordernissen des Städtebaues gerecht werdendes Gesetz bis in das letzte Jahrzehnt hinein anerkannt worden. Ebenso sicher steht aber fest, daß es den neuzeitlichen Anforderungen auf dem Gebiete des Städtebaues, namentlich wenn man die eingetretene schnelle Entwicklung berücksichtigt, nicht mehr standhalten kann. Das alte Gesetz regelte im wesentlichen die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien, und wenn es auch im Artikel 2a von der Aufstellung von Bebauungsplänen spricht, so hat es damit doch nichts anderes im Auge gehabt als eine geordnetere Zusammenstellung der Linien, die bei der Bebauung der einzelnen Grundstücke in dem von dem Plane umfaßten Gebiete zu berücksichtigen sind. Wie in anderen Ländern, so ist auch in Oldenburg in den größeren Städten in den letzten Jahren das Bedürfnis nach einer systematischen Planung hervorgetreten, für die nicht nur gesundheitliche und sonstige sicherheitspolizeiliche, sondern auch wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte maßgebend sein sollen. Es wird im wesentlichen die Forderung vertreten, die Gemeinden zu ermächtigen,

1. zum Erlaß von Bauflächenordnungen,
2. zum Erlaß von wirtschaftlichen Nutzungsordnungen,
3. zur Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen.

Die Bauflächenordnung soll die Bebauung in Bezug auf Höhe und Dichte regeln.

Die Nutzungsordnung soll den Stadtbezirk in reine Wohnviertel, ausschließliche Industrieviertel und gemischte Viertel einteilen und die aus der Industrie und dem Verkehr erwachsende Schädigung der Gesundheit von den Wohnungen fernhalten.

Der Flächenaufteilungsplan soll die für die Auflockerung der bebauten Bezirke nötigen Grünflächen, wie Park- und Gartenanlagen, Grünstreifen, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige für die Volksgesundheit und die Erholung notwendige Flächen vorsehen.

So hat beispielsweise der Stadtmagistrat Oldenburg ein vom Stadtrat beschlossenes Statut, betreffend den



Nutzungsplan für die Stadtgemeinde Oldenburg, als Teil eines Generalbebauungsplanes zur Genehmigung vorgelegt, die jedoch mangels gesetzlicher Grundlage nicht hat erteilt werden können. Ferner hat die Stadt Delmenhorst ein Statut über den Flächenaufteilungsplan für das Gebiet der Stadtgemeinde Delmenhorst und ein Statut über den Bauklassenplan — auch Bauzonenplan oder Baustufenplan genannt — ausgearbeitet (zu vgl. Nr. 7 der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft vom 10. April 1926, Seite 313 ff.). Endlich hat auch die Stadt Jever gewisse Baubeschränkungen einzuführen gesucht.

Alle diese im Wege des Statuts zu erlassenden Bestimmungen finden in den bestehenden Gesetzen, d. h. in dem bereits angeführten Ortsstraßengesetz vom 25. März 1879 und dem Verunstaltungsgesetz vom 11. Januar 1910, keine Stütze, oder gehen über den Rahmen dieser Gesetze hinaus. Die Staatsregierung hat sich daher entschlossen, durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs die notwendige Rechtsgrundlage in gewissem Umfange zu schaffen.

In Preußen ist die Möglichkeit der Aufstellung von Nutzungsplänen und Baustufenplänen bereits durch Artikel 4 § 1 Ziffer 1—3 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Preuß. Gesetzsammlung S. 23) gegeben, während die Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen bisher noch einer Rechtsgrundlage entbehrt. Erschöpfende Bestimmungen über den Flächenaufteilungsplan sind in dem dem preußischen Landtage als Drucksache Nr. 4360 zugegangenen Entwurf eines Stadtbaugesetzes jetzt enthalten. Von maßgebenden wirtschaftlichen Spitzenverbänden, dem Landesauschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern, dem Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzer und anderen ist aber auf Tagungen und in der Presse zu dem preußischen Entwurf und namentlich zu der Neueinrichtung des Flächenaufteilungsplanes und den damit verbundenen starken Baubeschränkungen in scharfer Form Stellung genommen worden, so daß es sich nicht absehen läßt, welche Entwicklung der Entwurf im preußischen Landtage nehmen wird. Bei dieser Sachlage hat die Staatsregierung geglaubt, von der Einbeziehung von entsprechenden Bestimmungen über Flächenaufteilungspläne in die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung absehen zu sollen und sich darauf zu beschränken, die seit fast einem Jahrzehnt in Preußen geltenden Bestimmungen zu übernehmen. Es erschien dabei als der einfachste Weg, diese Bestimmungen in das für die Bebauung bereits wichtige Vorschriften enthaltende Ortsstraßengesetz einzufügen.

Die Industrie- und Handelskammer ist gemäß Artikel 2 des Handelskammergesetzes vom 19. Februar 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1924 gehört worden. Ihre Anregungen haben im wesentlichen Berücksichtigung gefunden.

Besonderes.

Zu Abschnitt I.

Zu Artikel 7b. Als ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung einer den neuzeitlichen Anschauungen entsprechenden Wohnungsbeschaffung und Ortschaftsanlage haben sich baupolizeiliche Beschränkungen der Ausnutzbarkeit des Grund und Bodens hinsichtlich der bebaubaren Fläche und der Stockwerkzahl erwiesen. Insbesondere soll durch Abstufung der Bauweise eine Abnahme der Bebauungsdichtigkeit vom Ortsinnern nach den Außenbezirken hin erzielt werden, die im gesundheitlichen Interesse besonders wünschenswert und geeignet ist, die Beschaffung billigerer Wohnungen zu ermöglichen. Die Vorschriften können in die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden statutarischen Bauordnungen aufgenommen werden oder in ein besonderes Statut zusammengefaßt werden, dem



zweckmäßigerweise die einheitliche Bezeichnung „Baustufenordnung“ beizulegen ist. Dementsprechend wird für den dem Statut beizufügenden Plan die Bezeichnung „Baustufenplan“ zu wählen sein.

Zu Artikel 7c. Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit gegeben, im Wege statutarischer Regelung reine Wohnviertel von Industrie- und Handelsvierteln zu sondern und weiterhin Anordnungen dahin zu treffen, daß in bestimmten Vierteln die Errichtung von Anlagen aller Art nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch oder Erschütterungen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Bevölkerung überhaupt herbeizuführen geeignet sind. Solche Maßnahmen haben sich vielfach als notwendig im Interesse eines den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung tragenden Ausbaues der Städte erwiesen. Die Vorschrift ist aus dem preußischen Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 Artikel 4 § 1 Ziffer 2 und 3 übernommen.

Durch Artikel 7c Abs. 1 Satz 1 werden die baupolizeilichen Befugnisse gegenüber dem jetzigen Rechtszustande erweitert. Es kann danach die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art, also auch von Betrieben der Handwerker, Fleischer, Bäcker usw. in bestimmten Gemeindevierteln oder Straßen ausgeschlossen werden. Damit aber einerseits in den Wohnvierteln nicht weite Gebiete ohne die für den täglichen Bedarf notwendigen Geschäfte bleiben müssen, und damit andererseits auch in den reinen Industrievierteln die Möglichkeit des Baues von Werkwohnungen in größerem Umfange gegeben wird, ist in Satz 2 ausdrücklich bestimmt, daß bereits in dem Statut die entsprechenden notwendigen Ausnahmegesetze vorzusehen sind.

Der durch Artikel 7c Abs. 2 geschaffene neue Rechtszustand ist folgender:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist ein polizeiliches Einschreiten gegen die Errichtung neuer Anlagen, die starken Rauch und Ruß, schädliche Dämpfe und Gase, üble Gerüche oder ungewöhnliche Geräusche und Erschütterungen verursachen, nur möglich, wenn mit ihm entsprechend der durch § 10 Titel 17 Teil II des preußischen Allgemeinen Landrechts begrenzten Aufgabe der Polizei lediglich Gefahren, nicht aber bloße Nachteile und Belästigungen des Publikums abgewendet werden sollen, während die Vorschrift des Artikels 7c Absatz 2 auch einen Schutz gegen Nachteile und Belästigungen zuläßt. Diese baupolizeilichen Vorschriften finden nach § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871) auch auf Anlagen der im § 16 dieses Gesetzes erwähnten Art Anwendung. Es wird nicht verlangt, daß die Betriebe Gefahren, Nachteile oder Belästigungen tatsächlich verursachen, sondern es genügt, daß sie geeignet sind, solche herbeizuführen.

Dem Statut wird zweckmäßigerweise die einheitliche Bezeichnung „Nutzungsordnung“, dem dazugehörigen Plane die Bezeichnung „Nutzungsplan“ beizulegen sein.

Zu Abschnitt III.

Da das Ortsstrafengesetz vom 25. März 1879 mehrfach geändert und ergänzt ist, ist es Bedürfnis, der Übersichtlichkeit wegen den geltenden Gesetzestext in einheitlicher Fassung im Gesetzblatt zu veröffentlichen.



Anlage 38.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 7. Juli 1926 (Oldbg. Gesetzblatt S. 755) nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 1. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldbg. Gesetzblatt S. 755).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (D.G.Bl. S. 755) wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen verlängert.

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum)“ gestrichen und als neuer Satz hinzugefügt „Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr“.

§ 2.

(1) Im § 2 Absatz 1 wird am Schlusse des letzten Satzes nachgefügt „und Gebäude, die Zwecken des Gartenbaues zu dienen bestimmt sind mit Ausnahme der Wohnzwecken dienenden Teile, falls der Eigentümer für den in diesen Gebäuden betriebenen Gartenbau zur Landwirtschaftskammerumlagepflichtig ist“.



(2) Im § 4 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „von ihnen“ durch die Worte „von öffentlichen Körperschaften“ ersetzt und in Ziffer 2 vorletzte und letzte Zeile die Worte „von ihnen“ gestrichen.

(3) Im § 10 Absatz 1 werden unter a, b und c je die Worte „nicht mehr als“ gestrichen.

§ 3.

(1) Der Ermittlungsausschuß (§ 13 des Gesetzes) überprüft die für den Veranlagungszeitraum 1926 ermittelten Friedensmieten und setzt sie, soweit erforderlich, neu fest. Die bis zum 1. April 1927 im Bestande der Gebäude eingetretenen Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die für 1926 ermittelten Friedensmieten mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen sind die Friedensmieten für den Veranlagungszeitraum 1927, soweit sie nicht auf Grund der für 1926 eingelegten oder der für 1927 einzulegenden Rechtsmittel geändert werden. Diese Friedensmieten werden für 1927 gemäß § 14 des Gesetzes ausgesetzt und sind mit Rechtsmitteln (§§ 15—19 des Gesetzes) anfechtbar.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum 1927 ermittelten Friedensmieten gelten als Friedensmieten für die späteren Veranlagungszeiträume, soweit nicht eine Veränderung im Bestande der Gebäude eine Änderung der Friedensmieten erforderlich macht.

§ 4.

§ 23 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Die Steuer beträgt für den Veranlagungszeitraum 1927 12 vom Hundert der reinen Friedensmiete (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 4 vom Hundert des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um $\frac{1}{10}$ des darüber hinausgehenden Betrages. Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der Hundertsatz der reinen Friedensmiete durch das Finanzgesetz festgesetzt. In den Brandkassenwert ist der Wert der nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude (Gebäudeteile) nicht einzurechnen“.

§ 5.

Im § 27 des Gesetzes werden in Satz 1 hinter der Zahl „9“ eingefügt „28 Absatz 2“ und im Satz 2 die Worte „31. August 1926“ durch die Worte „30. Juni des Veranlagungszeitraumes“ ersetzt. Als Absatz 2 wird dem § 27 des Gesetzes hinzugefügt:

„(2) Die nach §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.“

§ 6.

§ 30 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Ist der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte gleichzeitig im Landesteil Oldenburg gewerbesteuerpflichtig, so ermäßigt sich die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz (§ 23 des Gesetzes) für die Gebäude, die der Steuerpflichtige für seinen oder seines Ehegatten gewerblichen Betrieb benutzt, um den Betrag der von ihm oder seinem Ehegatten für das dem Veranlagungszeitraum entsprechende Rechnungsjahr gezahlten staatlichen Gewerbesteuer. Die Entscheidung der Steuerbehörde über die Ermäßigung gilt als Steuerbescheid, sie ist wie dieser zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.“

§ 7.

§ 31 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Steuerfuß (§ 23 des Gesetzes) so zu erhöhen und zu ermäßigen, daß die Steuer nach Abzug des Betrages, um den sie sich nach § 30 dieses Gesetzes für gezahlte Gewerbesteuer ermäßigt, für den Veranlagungszeitraum 1927 einen Reinertrag von 1 750 000 Reichsmark, für die späteren Veranlagungszeiträume den im Haushalt des Rechnungsjahres vorgesehenen Reinertrag erbringt.“

Begründung.

Die Finanzlage des Staates und die den Ländern nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz verbliebenen Steuermöglichkeiten machen die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz auch noch weiterhin erforderlich. Dementsprechend ist in den Voranschlag des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1927 diese Steuer mit einem Aufkommen von 2 Millionen Reichsmark eingesetzt. Von diesem Betrage können jedoch 300 000 R.M. aus dem Mehreinkommen der Steuer im Rechnungsjahre 1926 entnommen werden, so daß der Nettoertrag der Steuer nur 1 700 000 R.M. zu betragen hat.

Zur Aufbringung dieses Betrages soll die Steuer auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 7. Juli 1926 — der Erhebung der Steuer nach den Friedensmieten — weiter erhoben werden. Es erscheint jedoch notwendig, die für 1926 ermittelten Friedensmieten einer erneuten Nachprüfung durch den Ermittlungsausschuß zu unterziehen. Die so ermittelten Friedensmieten sollen erneut ausgelegt werden und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar sein, wie es das Gesetz für 1926 vorsieht. Nach dieser wiederholten Überprüfung sollen die für 1927 ermittelten Friedensmieten für die späteren Veranlagungszeiträume bindend sein, eine Änderung der Friedensmieten soll dann nur soweit erfolgen können, als Veränderungen im Bestande der Gebäude dies erforderlich machen.

Die im § 4 des Entwurfs vorgeschlagene neue Fassung bringt gegenüber 1926 eine weitere Entlastung der Gebäude, deren Baukapital sich besonders gut verzinst. Die dadurch herbeigeführte Milderung der Steuerbelastung von etwa 250 000 R.M. kommt lediglich den Städten und Orten mit städtischer Bebauung und so vor allem den gewerblichen Räumen zugute. Der als Steuer zu hebende Hundertsatz der Friedensmiete kann mit 12 vom Hundert gegenüber dem Vorjahre unverändert bleiben, für die späteren Steuerjahre muß das Finanzgesetz die Höhe der zur Hebung kommenden Hundertsätze der Friedensmiete bestimmen. Die für 1926 ermittelte Friedensmiete beträgt 26 000 000 R.M., der Brandkassenwert der Wohngebäude, der gewerblichen Gebäude sowie der steuerpflichtigen Gebäudeteile beträgt 434 000 000 R.M. Wird gemäß § 4 des Entwurfs zunächst ein Betrag in Höhe von 4 vom Hundert des Brandkassenwertes eingesetzt, so ergibt das den Betrag von 17 300 000 R.M. Hierzu kommen $\frac{1}{10}$ der Differenz zwischen diesem Betrage und der Gesamtfriedensmiete oder $\frac{1}{10} \times 8 700 000$ R.M. = 3 480 000 R.M. Die Summe der Beträge von 17 300 000 R.M. und 3 480 000 R.M. = 20 780 000 R.M. bildet die Steuerermiete, von der die Steuer zu erheben ist. 12 vom Hundert dieser Steuerermiete ergeben rd. 2 500 000 R.M. Dieser Betrag ist zur Erreichung des voranschlagsmäßigen Nettoaufkommens der Steuer notwendig, da mit einem Ausfall von mindestens

20 vom Hundert gerechnet werden muß und nach § 6 des Entwurfs etwa 200 000 R.M. auf die abziehende Gewerbesteuer entfallen. Die im § 31 des Gesetzes vom 7. Juli 1926 vorgesehene Sicherung des voranschlagsmäßigen Nettoaufkommens der Steuer erscheint auch weiterhin erforderlich. Eine genauere Berechnung des Nettoaufkommens ist zurzeit noch nicht möglich, da einmal die Höhe der Abzüge und Ermäßigungen nach dem Steuergesetze auch nicht einigermaßen richtig geschätzt werden können, und außerdem mit der Möglichkeit einer Senkung der Gesamtsumme der Friedensmieten gerechnet werden muß. Eine Macherhebung während des Veranlagungszeitraumes muß nach Möglichkeit vermieden werden, da sie die Steuerbehörden erheblich mit Arbeit belastet. Erbringt die Steuer einen höheren Nettoertrag als vorgesehen, so wird in gleicher Weise wie von 1926 auf 1927 eine Übertragung auf die späteren Rechnungsjahre erfolgen.

Zu den einzelnen in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ist, soweit sich die Begründung nicht bereits aus den allgemeinen Ausführungen ergibt, zu bemerken:

1. Da die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zur Steuer nicht herangezogen werden, erscheint es folgerichtig, auch die gärtnerischen Betriebsgebäude, soweit der Eigentümer dieser Gebäude für den Gartenbau zur Landwirtschaftskammer umlagepflichtig ist, der Landwirtschaft gleichzustellen.
2. Die im § 2 Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen haben sich bei der Handhabung des Gesetzes für 1926 als notwendig erwiesen, zum Teil sind sie nur redaktioneller Art.
3. Der neue Absatz 2 des § 27 sieht vor, daß die von den Steuerpflichtigen nach §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes gestellten Anträge auch als für die späteren Veranlagungszeiträume gestellt anzusehen sind. Damit werden die steuerpflichtigen Eigentümer von der Stellung eines neuen Antrages befreit. Für die Steuerbehörden ergibt sich daraus eine wesentliche Vereinfachung und Arbeitsentlastung.

Anlage 39.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage legt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willems.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

§ 1.

1. Für einzelne auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen staatlicher Organe, die im wesentlichen sich auf die Belange einzelner beziehen, werden Verwaltungsgebühren für die Staatskasse erhoben. Die Erhebung erfolgt auf Grund von Gebührenordnungen.

2. Alle auf Grund von Gesetzen, Verordnungen usw. bestimmten vollen oder teilweisen Gebührenfreiheiten werden aufgehoben, soweit sie nicht nachstehend aufrecht erhalten sind.

3. Gebührenfrei sind solche Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, der mündliche Verkehr sowie die in den Gebührenordnungen als gebührenfrei bezeichneten Fälle.

4. Anstelle von Einzelgebühren können Pauschgebühren nach besonderer Bestimmung des Staatsministeriums festgesetzt werden.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 gilt auch für die kraft staatlichen Auftrages vorgenommenen Amtshandlungen mit der Maßgabe, daß die hierfür erhobenen Gebühren in die Klassen derjenigen Stellen fließen, deren Organ die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 3.

Soweit auf Grund dieses Gesetzes die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird die



Erhebung von anderweitigen Gebühren oder Spotteln ausgeschlossen.

§ 4.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so kann deren Erstattung auch neben der Zahlung einer Gebühr verlangt werden. Dies gilt auch beim Verkehr der Behörden untereinander.

§ 5.

Die Gebührenordnungen erläßt das Staatsministerium. Die Gebühr soll zur Deckung der Kosten dienen, die bei der Vornahme einer Amtshandlung entstehen.

Jede Gebührenordnung ist in den Gesetzblättern zu veröffentlichen.

§ 6.

Sind mehrere zur Zahlung der Gebühren und baren Auslagen Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für den ganzen Betrag.

Hat ein Bevollmächtigter gebührenpflichtige Verhandlungen veranlaßt, so haftet er für die Gebühren und baren Auslagen auch nach dem Erlöschen der Vollmacht neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner.

Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 7.

Die Vornahme einer beantragten Amtshandlung kann von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachteil bringen würde.

§ 8.

Die Entrichtung der Gebühren kann nach näherer Anordnung des Ministeriums der Finanzen durch Verwendung von Gebührenmarken erfolgen.

§ 9.

Gegen die Erhebung der Gebühren und baren Auslagen findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist. Die näheren Verfahrensvorschriften erläßt erforderlichenfalls das Staatsministerium.

§ 10.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit dem Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Gesetze, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen

für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870,

für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872,

für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873

und deren Ergänzungen und Abänderungen mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lüneburg und Birkenfeld vom 11.1.1897, betr. Abänderung des Gesetzes betr. die Gebühren in Verwaltungssachen, außer Kraft.

Für Amtshandlungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, sind Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen zu bezahlen.

Begründung.

Die bestehenden Verwaltungsgebührengesetze (Oldenburg 1870, Gesetzbl. 21. Band S. 287, Lübeck 1872, Gesetzbl. 24. Band S. 195, Birkenfeld 1873, Gesetzbl. 7. Band S. 95) sind veraltet. Die völlig veränderten Verhältnisse auf dem Gebiete der Verwaltung erfordern dringend eine durchgreifende Neuregelung des Gebührenwesens in Verwaltungssachen.

Der vorstehende Entwurf will diesem Bedürfnis entsprechen. Er bildet im Gegensatz zu dem bisherigen Gesetz ein Rahmengesetz, durch das nur allgemein bestimmt wird, wie die Gebührenerhebung erfolgt; einen Gebührentarif enthält er nicht. Diese Beordnung war erforderlich, da bei der Verschiedenartigkeit der Aufgaben und dem Umfange der Tätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige die Festsetzung eines vollständigen Gebührentarifs kaum möglich erscheint, vor allem aber ein solcher Tarif mit den wechselnden Zuständen und Bedürfnissen der Verwaltung schnell veralten und infolgedessen dauernde Änderungen und somit immer wieder neue gesetzliche Regelung erfordern würde — ganz abgesehen davon, daß die Festsetzung des Gebührentarifs umfangreicher Vorarbeiten bedarf, die das Einbringen einer solchen Gesetzesvorlage in der gegenwärtigen Landtagsperiode nicht mehr möglich machen würden.

Aus diesen Erwägungen heraus ist auch in Preußen ein Rahmengesetz erlassen, auf dessen Grundlage sodann zunächst einzelne Gebührenordnungen und neuerdings eine zusammengefaßte Gebührenordnung erlassen ist.

Der Entwurf hält an dem bisherigen Grundsatz der allgemeinen Gebührenpflicht fest. Ihre Notwendigkeit ist des näheren in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (XVI. Landtag 1870, Protokolle usw. S. 311 ff.) dargelegt. Die Gebührenfreiheit bildet die Ausnahme. Der Staat will jedoch nur dort eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen, wo er seine ihm obliegenden Aufgaben erfüllt und zugleich einem einzelnen unmittelbar eine Leistung zukommen läßt, und zwar bei einem Zusammentreffen des allgemeinen öffentlichen Interesses und des Interesses eines einzelnen nur dann, wenn das Einzelinteresse überwiegt, wie das z. B. bei Erteilung staatlicher Konzessionen, Enteignungen usw. in vielen Fällen zutreffen wird. Die Gebühr soll unter Berücksichtigung der entstehenden Verwaltungskosten, des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festgesetzt werden. Die Höhe der Gebühr soll nicht mehr von zufälligen Umständen abhängig sein.

Das Staatsministerium erwartet von der Durchführung dieses Gesetzes eine angemessene Erhöhung des Aufkommens an Verwaltungsgebühren. Diese Erhöhung soll jedoch in erster Linie durch die Aufstellung eines möglichst spezialisierten Tarifs und einer dadurch bewirkten gründlicheren Erfassung der einzelnen gebührenpflichtigen Vorgänge und nicht durch eine allgemeine Erhöhung der Gebührensätze erfolgen. In den Gebührensätzen soll vielmehr die wesentlichste Änderung darin bestehen, daß wie in Preußen Rahmensätze eingeführt werden, die ein Eingehen auf die Verhältnisse des Einzelfalles ermöglichen, was bei den bisherigen fast ausschließlich starren Sätzen nicht möglich war.

Zu § 1.

Nach § 1 werden für einzelne auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen staatlicher Organe Verwaltungsgebühren erhoben. Es handelt sich hier also nur um Gebühren, die sich aus der Verwaltungshoheit des Staates ergeben, wie z. B. bei der Erteilung von Ge-

nehmigungen, Erlaubnissen usw. Nicht hierher gehören die sog. Benutzungsgebühren (z. B. Brücken- und Schleusengelder) und die Vergütungen für bestimmte Leistungen, die nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Staates gehören, sondern auch von Privatpersonen, Gesellschaften usw. ausgeführt werden können (z. B. Schulen, Theater, Vermessungen, Anfertigung von Karten und Entwürfen).

Grundsätzlich sind — wie bereits in der allgemeinen Begründung ausgeführt ist — alle derartigen aus der Verwaltungshoheit des Staates sich ergebenden Amtshandlungen gebührenpflichtig. Demgemäß enthält zunächst der Absatz 2 des § 1 die allgemeine Aufhebung der bisherigen Gebührenfreiheiten, wie sie z. B. auch im Artikel 10 des Gesetzes vom 15. März 1870 ausdrücklich ausgesprochen ist.

Der Absatz 3 bestimmt sodann die drei Kategorien, welche in Zukunft gebührenfrei sein bzw. es bleiben sollen. Dabei sei darauf hingewiesen, daß aus Billigkeitsgründen in Zukunft auch im Beschwerdeverfahren dann keine Gebühren erhoben werden sollen, wenn es sich um gebührenfreie Amtshandlungen handelt. Die bisher geltenden gegenteiligen Bestimmungen werden aufgehoben. Die Einzelheiten werden in die Gebührenordnung verwiesen.

An Stelle der Einzelgebühren Pauschgebühren festzusetzen, kann gegebenenfalls zweckmäßig sein, z. B. bei der Erstattung der Ausfertigungsgebühren seitens der Wasserbau-Genossenschaften an die Ämter (zu vergl. Art. 90 der Deichordnung).

Zu § 2.

Da die Gebührenerhebung zur Deckung der Kosten führen soll, die bei der Vornahme einer Amtshandlung entstehen, ist es billig, daß die hierfür auftommenden Gebühren auch in die Kasse derjenigen Stelle fließen, deren Organ die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

Zu § 3.

Die Bestimmung des § 3 will die Erhebung von mehreren Abgaben nebeneinander für denselben Hoheitsakt vermeiden. Weiter erschien es wünschenswert, daß grundsätzlich für alle gleichartigen Amtshandlungen, mögen sie von staatlichen oder (auftragsweise) von nicht staatlichen Stellen ausgehen, eine einzige und gleich hohe Gebühr innerhalb des ganzen Staatsgebietes fällig wird.

Zu § 4.

Zu den bei der Vornahme einer Amtshandlung entstehenden Kosten gehören auch die baren Auslagen. Das bisherige Verfahren der besonderen Berechnung der Auslagen für Porto, Formulare usw. ist unzweckmäßig. Die Gebühr muß so bemessen werden, daß die gewöhnlichen baren Auslagen in durchschnittlicher Höhe gedeckt werden. Im Einzelfall können jedoch besondere bare Auslagen erforderlich werden, die aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausfallen, z. B. durch eine notwendige Dienstreise, die mit der betreffenden Amtshandlung in Verbindung steht, ein Sachverständigen-Gutachten usw. Ihre Erstattung soll, um die Gebühr nicht von vornherein zu hoch bemessen zu müssen, neben der Gebührenentrichtung erfolgen. Aber auch soweit eine Gebührenerhebung nicht in Frage kommt, nämlich im Verkehr mit Behörden oder in sonstigen Fällen von Gebührenfreiheit auf Grund des Gesetzes oder der Gebührenordnungen sollen die besonderen Auslagen erstattungsfähig sein.

Zu § 5.

Auf das in der allgemeinen Begründung Gesagte wird verwiesen. Die Veröffentlichung der Gebührenordnungen ist geboten, da sie den Charakter von Rechtsverordnungen haben.



Zu §§ 6 und 7.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 entsprechen im wesentlichen denen des oldbg. Gerichtskostengesetzes und der Gesetze für die drei Landesteile, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Besondere Vorschriften über Erlass oder Ermäßigung von Gebühren zu treffen, ist nicht erforderlich, da eine allgemeine Regelung in dem oldb. Gesetz vom 1. August 1925 erfolgt ist.

Zu § 8.

§ 8 sieht die Gebührenerhebung durch Verwendung von Gebührenmarken vor. Diese wird einzuführen sein, wenn dadurch die Erhebung für die Gebührenpflichtigen erleichtert und für die Behörden einfacher und zuverlässiger gestaltet werden kann.

Zu § 9.

Die hier vorgesehene Beschwerde im Aufsichtswege entspricht dem bisherigen und dem preussischen Verfahren.

Zu § 10.

Eine besondere Bestimmung über die Entschädigung der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen, wie sie ursprünglich in den Gesetzen, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen, enthalten war, ist in diesem Gesetz nicht erforderlich, wenn die durch die Gesetze vom 11. Januar 1897 für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld erfolgte Regelung bestehen bleibt.



Anlage 40.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Gesetzblatt Bd. 30 S. 387) nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 5. Februar 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Ges. Bl. Bd. 30 S. 387).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Ges. Bl. Bd. 30 S. 387) wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen verlängert:

§ 1.

(1) Im § 1 des Gesetzes werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum)“ gestrichen und folgender Satz hinzugefügt: „Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr.“

(2) Im § 4 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „von ihnen“ durch die Worte „von öffentlichen Körperschaften“ ersetzt und in Ziffer 2 letzte Zeile die Worte „von ihnen“ gestrichen.

(3) Im § 8 Absatz 1 werden unter a—d je die Worte „nicht mehr als“ gestrichen.



§ 2.

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt für den Veranlagungszeitraum 1927 monatlich 1,3 vom Hundert des Gebäudesteuermietwertes (Artikel 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer — Ges. Bl. Bd. 24 S. 233 —) und ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten. Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der zu hebende Hundertsatz durch das Finanzgesetz festgesetzt. Wird die Steuer in Teilbeträgen (z. B. nach Monaten) gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.“

§ 3.

(1) § 11 des Gesetzes wird gestrichen.

(2) Im § 14 des Gesetzes werden die Worte „31. August 1926“ durch die Worte „30. Juni des Veranlagungszeitraumes“ ersetzt und als Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Die nach §§ 5, 7 und 8 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.“

Begründung.

Zur Begründung dieser Vorlage wird auf die Begründung der gleichen Vorlage für den Landesteil Oldenburg verwiesen. In den Voranschlag des Landesteils Lübeck sind an Aufkommen aus der Steuer vom bebauten Grundbesitz 300 000 R.M. (1926: 380 000 R.M.) eingesetzt. Die Steuer wird nach dem Gebäudesteuermietwert erhoben, der für den Landesteil Lübeck 2 500 000 R.M. beträgt. Zur Aufbringung eines Nettoertrages von 300 000 R.M. ist deshalb für 1927 eine Steuer in Höhe von monatlich 1,3 vom Hundert oder jährlich 15,6 v. Hundert des Gebäudesteuermietwertes (1926: monatlich 1,7 v. H., jährlich 20,4 v. H.) bei Annahme eines Ausfalls von mindestens 20 vom Hundert erforderlich. Das Bruttoaufkommen beträgt 390 000 R.M. (1926: 510 000 R.M.), in Hundertsätze der Friedensmiete der Gebäude des Landesteils Lübeck umgerechnet, 11 vom Hundert. Da für 1927 eine staatliche Gewerbesteuer nicht mehr gehoben wird, konnte der § 11 des Gesetzes gestrichen werden.

